



Zürich, 06.03.2026

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements
des Inneren
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26.11.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) eröffnet.

Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

1. Ausgangslage

Am 26. November 2025 schickte der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in die Vernehmlassung. Die Änderung betrifft Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die zeitweise im Heim oder Spital und zu Hause leben. Sie sollen anteilmässig ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament im Sommer beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause haben. Die Änderung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft.

2. Erwägungen zur Bestimmung

Zur Präzisierung der vom Parlament beschlossenen anteilmässigen Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause sieht der Bundesrat in der ELV vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Auf einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen gehen wir hier kurz ein:

- **Mindestdauer:** Die Einführung einer Mindestdauer ist nachvollziehbar, um dadurch zwischen zeitweisem Wohnen zu Hause und vereinzelt Besuchen bei Eltern/Verwandten zu unterscheiden. Die Mindestdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können ([Erläuternder Bericht](#) S. 3). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.
- **Stufen:** Grundsätzlich ist eine stufenweise Berechnung sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit einer Stufe von jeweils 30 Tagen werden Schwelleneffekte geringgehalten, auch wenn sie – wie im erläuternden Bericht erwähnt – nicht ganz vermieden werden können. Um auch Situationen mit längeren Wohnzeiten zu Hause Rechnung tragen zu können, erachten wir zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen als notwendig. Dieser Vorschlag wird unter 3 ausgeführt.
- **Umsetzungsfragen:** Wir erachten es als zielführend, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone ist. Ebenso begrüssen wir die Ausführung im erläuternden Bericht (S. 3), dass der anteilmässige Anspruch auf die Leistungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. Der Bedarf wird dadurch nachgewiesen, dass die Person teilweise im Heim/Spital lebt.
Im Hinblick auf den bei der Ausgleichskasse einzureichenden Antrag weisen wir darauf hin, dass dieser für versicherte Personen verständlich ausgestaltet werden sollte. Die monatliche Ausrichtung zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu begrüssen.
- **Kantonaler Mindestbetrag:** Die Pro-Rata-Vergütung unterliegt weiterhin dem kantonalen Mindestbetrag für Personen im Heim oder Spital (Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG).

Dieser Betrag deckt bereits verschiedene Krankheits- und Behinderungskosten. Es besteht das Risiko, dass diese Begrenzung in einzelnen Fällen die praktische Wirkung der Reform einschränkt.

Wir regen an, die Auswirkungen dieser Regelung sorgfältig zu beobachten und bei Bedarf Anpassungen zu prüfen.

- **Massgeblicher Betrag bei gemischter Wohnform:** Der Entwurf sieht vor, dass in Situationen mit gemischter Wohnform weiterhin der für Personen im Heim oder Spital geltende Mindestbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG (CHF 6'000.–) massgeblich bleibt.

Diese Lösung wirft aus systematischer Sicht Fragen auf.

Das System der Ergänzungsleistungen beruht auf einer Unterscheidung zwischen Personen, die zu Hause leben, und solchen, die sich im Heim oder Spital aufhalten. Diese Differenzierung trägt unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. In Situationen mit gemischter Wohnform bestehen jedoch beide Realitäten nebeneinander. Die ausschliessliche Anwendung des Betrags von CHF 6'000.– führt dazu, dass betroffene Personen faktisch vollständig einer institutionellen Situation zugeordnet werden, selbst wenn sie einen erheblichen Teil des Jahres zu Hause leben.

Ein solcher Ansatz trägt den effektiven Aufwendungen während der Zeit zu Hause nicht angemessen Rechnung und steht in Spannung zur inneren Systematik des ELG.

Zur Gewährleistung der normativen Kohärenz und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen erachten wir es als angezeigt, dass:

- der Betrag von CHF 6'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts im Heim oder Spital gilt;
- der Betrag von CHF 25'000.– für die effektive Dauer des Aufenthalts zu Hause gilt;
- ein Mechanismus der anteilmässigen Berechnung (pro rata temporis) vorgesehen wird.

Sollte eine entsprechende Anpassung den Rahmen der Verordnung überschreiten, wäre eine gesetzliche Klärung im Rahmen der Weiterentwicklung des ELG zu prüfen.

3. Antrag auf Anpassung

Wir beantragen Art. 19c ELV wie folgt um zwei weitere Stufen in lit. d und e zu ergänzen:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG in einem Heim oder einem Spital leben, die aber während bestimmter Zeiten zu Hause leben, haben pro Kalenderjahr für diese Zeiten folgenden Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Artikel 14a ELG:

- a. sofern sie mindestens 60 Tage zu Hause verbringen: ein Sechstel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;

- b. sofern sie mindestens 90 Tage zu Hause verbringen: ein Viertel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- c. sofern sie mindestens 120 Tage zu Hause verbringen: ein Drittel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;
- d. sofern sie mindestens 150 Tage zu Hause verbringen: fünf Zwölftel der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG;**
- e. sofern sie mindestens 180 Tage zu Hause verbringen: die Hälfte der Summe der Pauschalen nach Artikel 14a Absatz 4 ELG.**

Begründung

Mit zwei weiteren Stufen kann den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden. Je mehr Zeit eine Person zu Hause lebt, desto mehr Kosten fallen für die Hilfe und Betreuung zu Hause an. Wird dies nicht angemessen vergütet, so gehen die Kosten entweder zulasten von Angehörigen oder das Leben zu Hause wird verunmöglicht. Dies wäre eine bedeutende Einschränkung der Selbstbestimmung. Lebt jemand zur Hälfte im Heim und zur Hälfte zu Hause, reichen die drei Stufen bei Weitem nicht aus. Daher beantragen wir eine stufenweise Erhöhung bis zu 180 Tagen, was fast einem halben Jahr entspricht. Die Konstellationen, die diese Erhöhung erfordern, können sowohl bei jungen Menschen auftreten, die sowohl allein und selbstbestimmt leben möchten, bei denen dies aufgrund der Behinderung aber nicht Vollzeit möglich ist. Ebenso besteht der Bedarf für einen grösseren Anteil bei Menschen im Alter. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen, Betroffene möchten aber dennoch so viel wie möglich im angestammten Zuhause leben, was mit einem Drittel des Jahres (vorgeschlagene Höchststufe) sehr eingeschränkt bleibt. **Mischformen entsprechen einem realen Bedürfnis und dem sollte bei den Leistungen nach Art. 14a ELG mit grösserer Flexibilität Rechnung getragen werden.** Dieses Bedürfnis kam im Rahmen der Debatte zur Interpellation von Damian Müller ([Amtliches Bulletin zu 23.4394](#)) und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung von Art. 14a Abs. 5 ELG ([Amtliches Bulletin zu 24.070](#)) sehr gut zum Ausdruck.

4. Präzisierung von Art. 14a Abs. 1 ELG

In den parlamentarischen Beratungen wurde klargestellt, dass Art. 14a Abs. 1 ELG insbesondere auch folgende Leistungen umfasst:

- Begleitung in der Alltagsgestaltung,
- Koordination,
- Besuchsdienste,
- Beratung.

Diese Leistungen sind für ein tatsächliches und nachhaltiges Leben zu Hause zentral.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Anwendung durch die Kantone erscheint eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung angezeigt.

5. Schlussbemerkung

Schliesslich ist anzumerken, dass für eine angemessene Berücksichtigung von Lebensformen und einer tatsächlichen Selbstbestimmung zukünftig weitergehende Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig sind. Die anteilmässige Ausrichtung der Leistungen nach Art. 14a ELG ist ein erster Schritt in diese Richtung, mit dem aber die Problematik der strikten Unterscheidung zwischen zu Hause und im Heim lebend im ELG nur gering entschärft wird. **Zielführend wäre eine anteilmässige Ausrichtung der gesamten Ergänzungsleistungen für Personen, die teilweise zu Hause leben.** Dem ist bei der künftigen Entwicklung der Ergänzungsleistungen im Sinne von EL-Beziehenden und ihren Angehörigen Rechnung zu tragen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet Sie, die für blinde, sehbehinderte, hör-/sehbehinderte und taubblinde Menschen äusserst wichtigen Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Dominik Gertschen
Präsident



Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

